

**Beschlussvorlage Nr. 136/2023**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>12.10.2023</b>	<b>öffentlich</b>

**Betreff:**

Beschluss über die Entlastung der Leitung der Sozialstation für das Wirtschaftsjahr 2021

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2023 hat der Rat über die Entlastung der Leitung der Sozialstation für das Wirtschaftsjahr 2021 beraten. Auf den Inhalt der Sitzungsvorlage 054/2023 wird verwiesen.

Im Ergebnis wurde einstimmig beschlossen, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters Stephan Eiklenborg, dem gem. § 4 abs. 1 der Betriebsatzung die Leitung des Regiebetriebes „Sozialstation Sande – ambulanter Pflegebetrieb“ oblag, nicht zuzustimmen und die Entlastung damit zu versagen.

Die Begründungen für diese Beschlussfassung sind mir in der Funktion als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters von allen Fraktionen und Gruppen stellvertretend für die Ratsmitglieder auf Anforderung schriftlich vorgetragen worden. Vom Bürgermeister wurde zu diesen Begründungen ebenfalls eine Stellungnahme formuliert.

Der Sachverhalt sowie die vorgetragenen Stellungnahmen und Begründungen wurden dem Landkreis Friesland in seiner Funktion als Kommunalaufsicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vorgelegt.

Im Ergebnis beanstandet der Landkreis den Ratsbeschluss, dem Bürgermeister die Entlastung zum Jahresabschluss der Sozialstation nicht zu erteilen. Die vorgetragenen Gründe für die Nichterteilung der Entlastung erlauben nicht, einen Verstoß des Bürgermeisters gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen sonstige gesetzliche Vorgaben zu begründen.

Damit ist der vorgenannte Ratsbeschluss als rechtswidrig zu werten, die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung des gefassten Beschlusses nach § 173 Abs. 1 S.1 NKomVG sind erfüllt und der vorgenannte Beschluss wird damit offiziell beanstandet

Im Ergebnis hat der Rat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Sofern eine solche Entlastung durch den Gemeinderat nicht erfolgen würde, könnte die Kommunalaufsicht gem. § 174 Abs. 1 NKomVG anordnen, dass die Gemeinde die Entlastung veranlasst.

Sofern auch dieser Anordnung nicht nachgekommen werden würde, kann die Kommunalaufsicht diese Anordnung auf Kosten der Gemeinde durchführen.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht liegt den Fraktionen und Gruppen vor. Auf eine Veröffentlichung muss verzichtet werden, da sowohl in dieser Stellungnahme als auch in den Stellungnahmen aller Beteiligten teilweise sehr differenziert auf nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen und Abläufe Bezug genommen wird.

Aus vorgenannten Gründen wird von mir daher der Beschlussvorschlag aus der Sitzung vom 23.03.2023 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Sande beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG zum vorliegenden Jahresabschluss 2021 der „Sozialstation Sande – Ambulanter Pflegedienst“ die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Stephan Eiklenborg, dem gem. § 4 Abs. 1 der Satzung die Leitung des Regiebetriebs „Sozialstation Sande – Ambulanter Pflegedienst“ obliegt.

---

Oltmann

---

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen